

| | | |
|---|---|-------------------|
|  | Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 26.09.2024 | Stand: 01.07.2025 |
| | Satzung (Lesefassung inkl. 1. Änderung) | Version: 1.1 |

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg hat aufgrund der gelten Rechtsgrundlagen in ihrer Sitzung am 26.09.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Abschnitt I – Gemeinde | 3 |
| § 1 Name der Stadt, Stadtgebiet, Ortsteile (§§ 9, 45 BbgKVerf) | 3 |
| § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)..... | 3 |
| Abschnitt II – Innere Gemeindeordnung | 4 |
| § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)..... | 4 |
| § 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 19 BbgKVerf)..... | 4 |
| § 5 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)..... | 5 |
| § 6 Beiräte und Beauftragte (§ 17 BbgKVerf) | 5 |
| § 7 Kinder- und Jugendparlament..... | 6 |
| § 8 Wertgrenzen zu Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt (§§ 28, 50, 54 BbgKVerf)..... | 7 |
| § 9 Entscheidungsvorbehalte (§ 28 BbgKVerf)..... | 7 |
| § 10 Mitteilungspflicht der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner (§ 31 BbgKVerf) | 8 |
| § 11 Rechte der Fraktionen (§ 44 BbgKVerf) | 8 |
| § 12 Ortsbeirat (§§ 45 ff. BbgKVerf)..... | 8 |
| § 13 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf) | 9 |
| § 14 Bekanntmachungen (BekanntmVO, § 36 BbgKVerf)..... | 9 |
| Abschnitt III – Beigeordnete und Gemeindebedienstete | 11 |
| § 15 Beigeordnete (§ 59 BbgKVerf)..... | 11 |
| § 16 Gemeindebedienstete (§ 61 BbgKVerf) | 11 |
| Abschnitt IV – Schlussbestimmungen | 11 |
| § 17 Inkrafttreten | 11 |

Änderungshistorie

| Version | Änderungsgrund | Geänderte Ab- schnitte | Beschluss | SVV-Beschluss vom |
|---------|---|---------------------------|------------------------|----------------------|
| 1.0 | Neufassung Kommunalverfassung und Änderung Be- kanntmV | | BV-SVV- 2024/0032 | 26.09.2024 |
| 1.1 | 1. Änderung; Anpassung Mitwirkung Beiräte | § 6, Abs. 6 und 8 | BV-SVV- 2024/0032-1 | 17.07.2025 |
| | | | | |

Allgemeines

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

Abschnitt I – Gemeinde

§ 1 Name der Stadt, Stadtgebiet, Ortsteile (§§ 9, 45 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Strausberg“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer mittleren kreisangehörigen Stadt im Landkreis Märkisch-Oderland.
- (3) Die Stadt Strausberg (nachfolgend Stadt genannt) umfasst die Gemarkungen Strausberg, Hohenstein und Ruhlsdorf.
- (4) In der Stadt Strausberg besteht Hohenstein als Ortsteil im Sinne von § 45 BbgKVerf. Ruhlsdorf und Gladowshöhe sind Wohnplätze im Ortsteil Hohenstein. Spitzmühle, Torfhaus und Jenseits des Sees sind Wohnplätze der Stadt Strausberg.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen zeigt auf einem halbrunden blauen Schild (Farbnummer HKS 47) im Verhältnis von Breite zu Länge von 1:1,3 einen auf grünem Dreieck (Farbnummer HKS 64) stehend, nach links gewendeten widersehendem Strauß, Rumpf in silbern-schwarzer Strukturierung (Farbnummer HKS 97), Kopf und Hals in Silber, Schnabel und Läufe in Gold (Farbnummer HKS 4), über dessen Rücken ein silberner, mit einem goldbewehrten roten Brandenburgischen Adler (Farbnummer HKS 14) belegtes Schild schwebt.
- (3) Die Abbildung des Stadtwappens zu wissenschaftlichen, künstlerischen und kunstgewerblichen sowie zu Zwecken der Bildung ist jedermann erlaubt. Über den Gebrauch des Stadtwappens für andere als in Satz 1 genannte Zwecke entscheidet der Hauptausschuss. Die Stadtverordnetenversammlung kann hierzu Richtlinien erlassen.
- (4) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben Blau – Weiß – Grün. Im weißen Feld ist das Stadtwappen abgebildet.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Strausberg - Landkreis Märkisch-Oderland“.
Das Dienstsiegel wird ohne die in Abs. (2) dargestellte Farbgebung geführt.

Abschnitt II – Innere Gemeindeordnung

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
 4. Bürgerhaushalt (gemäß Satzung zum Bürgerhaushalt)
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. (1) Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der „**Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Strausberg**“ näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden städtischen Angelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in folgenden Formen zu:
 - a) Kinder- und Jugendparlament (§ 7)
 - b) Offene Formen, insbesondere
 - das aufsuchende Gespräch,
 - Kinder- und Jugendkonferenzen,
 - Runder Tisch,
 - Workshop
 - c) Projektbezogene Formen
 - d) Mediengebundene Formen, insbesondere
 - Online-Umfragen,
 - Informationsblätter.

Das Kinder- und Jugendparlament prüft unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

- (2) Die in § 3 Abs. (1) Nr. 1 und 2 und 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sind auch für Kinder und Jugendliche offen.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Beschluss zu benennen.
Die Gleichstellungsbeauftragte ist direkt dem Bürgermeister zugeordnet.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Gleichstellung von allen Geschlechtern in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit in der Stadt hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihr in Abs. (2) genanntes Aufgabengebiet haben, Stellung zu nehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 6 Beiräte und Beauftragte (§ 17 BbgKVerf)

- (1) Zur besonderen Vertretung folgender Interessengruppen richtet die Stadt Strausberg nachfolgend genannte Beiräte ein:
 1. einen Seniorenbeirat zur Interessenvertretung der Gruppe der Senioren der Stadt
 2. einen Behindertenbeirat zur Interessenvertretung und Integration von Menschen mit Behinderung
- (2) Jeder Beirat besteht mindestens aus 5 und höchstens 13 Mitgliedern. Mitglieder der Beiräte sollen Vertreter aus örtlich wirkenden Interessengruppen, die dem jeweiligen Aufgabengebiet des Beirates entsprechen, sein. Des Weiteren können Einwohner mit besonderen Erfahrungen, Kenntnissen oder aufgrund besonderen Engagements als Mitglieder der Beiräte benannt werden. In der Regel sollen Stadtverordnete nicht Mitglieder der Beiräte sein.
- (3) Die Mitglieder der Beiräte werden für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft von der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Beiräte ihre Tätigkeit bis zur erneuten Benennung durch die neu gebildete Stadtverordnetenversammlung fort.
- (4) Für jeden Beirat wird durch den Bürgermeister ein verantwortlicher Mitarbeiter der Verwaltung beauftragt, den Beirat fachlich zu beraten und zu begleiten.

- (5) Die Beiräte haben das Recht zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Interessengruppen des jeweiligen Beirates haben, in der Stadtverordnetenversammlung und den Fachausschüssen das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, sowie Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall seiner Verhinderung eine bis zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt und ist berechtigt, an allen öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilzunehmen.
- (7) Die Sitzungen der Beiräte werden durch den jeweiligen Vorsitzenden im Benehmen mit dem vom Bürgermeister beauftragten Mitarbeiter einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Beiräte bedarf es nicht. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Bürgermeister, von diesen beauftragten Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben in den Beiräten ein aktives Teilnahmerecht.
- (9) Den Mitgliedern der Beiräte, die ehrenamtlich gemäß § 30 BbgKVerf tätig sind, kann für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Aufwendungsersatz durch die Stadt Strausberg gezahlt werden. Einzelheiten sind in der Aufwandsentschädigungssatzung geregelt.

§ 7 Kinder- und Jugendparlament

- (1) Die Stadt Strausberg richtet zur Vertretung der Interessen der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen ein Kinder- und Jugendparlament ein.
- (2) Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sein, die Einwohner der Stadt Strausberg sind oder eine Schule, Ausbildungsstätte o.ä. in der Stadt besuchen und das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus mindestens 7 und höchstens 32 Mitgliedern. Wird die Mitgliederanzahl von 7 unterschritten, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über den Bestand des Kinder- und Jugendparlaments nach Anhörung der verbliebenen Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes, der Kinder- und Jugendsozialarbeiterin, der Bürgermeisterin sowie der zuständigen Fachbereichsleitung/Fachgruppenleitung im Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales.
- (5) Auf die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter findet § 6 Abs. (5) entsprechende Anwendung.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung benennt die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments für die Dauer von 2 Jahren. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtver-

ordnetenversammlung zu richten. Nach Ablauf der 2 Jahre führt das Kinder- und Jugendparlament seine Tätigkeit bis zur Konstituierung des neuen Kinder- und Jugendparlaments fort.

- (7) Das Kinder- und Jugendparlament hat in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten, welche die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, das Recht, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, sowie Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen.
- (8) Entscheidungen des Kinder- und Jugendparlaments, die die Zuständigkeit des Bürgermeisters, der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse betreffen, sind diesen durch den Bürgermeister zur Beratung und Entscheidungsfindung vorzulegen. Dem Kinder- und Jugendparlament wird die Möglichkeit gegeben, in der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.
- (9) Der Bürgermeister und/oder die von ihm bestimmten Verwaltungsmitarbeiter haben im Kinder- und Jugendparlament ein aktives Teilnahmerecht.
- (10) Das Kinder- und Jugendparlament erhält für seine Tätigkeit im Rahmen der Haushaltsplanung auf der Grundlage seines Arbeitsplans einen angemessenen Betrag.
- (11) § 6 Abs. (9) gilt entsprechend.

§ 8 Wertgrenzen zu Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt (§§ 28, 50, 54 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 25.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 9 Entscheidungsvorbehalte (§ 28 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Beschlussfassung für folgende Gruppen von Angelegenheiten vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig ist:

- a) die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von den der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von 50.000,00 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen oder die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- c) die Erhebung kommunaler Verfassungsbeschwerden oder die Führung von Rechtsstreitigkeiten, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 10 Mitteilungspflicht der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner (§ 31 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Ortsbeirates und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (nachfolgend der Vorsitzende genannt) innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich oder elektronisch ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- (1) der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - (2) Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Abs. (1) gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 11 Rechte der Fraktionen (§ 44 BbgKVerf)

Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 44 Abs. 3 der BbgKVerf kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden (Grundmandat).

§ 12 Ortsbeirat (§§ 45 ff. BbgKVerf)

- (1) Im Ortsteil Hohenstein wird ein Ortsbeirat, bestehend aus drei Mitgliedern gewählt. Die Wahl des Ortsbeirates erfolgt nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Dieser wählt aus seiner Mitte den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist und seinen Stellvertreter.
- (2) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf handelt, entscheidet der Ortsbeirat gemäß § 46 Abs. 3 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:
1. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 2. die Pflege des Ortsbildes und die Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen im Ortsteil,

3. die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung legt im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung die Höhe des Ortsteilbudgets fest, über die der Ortsbeirat gemäß Abs. (2) eigenverantwortlich verfügen kann.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Stadt. Er hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind. Darüber hinaus hat der Ortsvorsteher das Recht auf Auskunft und Akteneinsicht in den Angelegenheiten, die seinen Ortsteil betreffen (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf).

§ 13 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Gremien sind öffentlich. Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
- (3) Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüsse und des Ortsbeirates werden gemäß § 14, Abs. (4) dieser Hauptsatzung bekannt gemacht.
- (4) Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Stadt Strausberg im Bürgerinformationssystem eingesehen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung beim Sitzungsdienst, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg einzusehen.

§ 14 Bekanntmachungen (BekanntmVO, § 36 BbgKVerf)

- (1) Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt der Stadt Strausberg“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. (2) dadurch ersetzt werden, dass sie im zuständigen Fachbereich der Verwaltung der Stadt Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist

zusammen mit der Satzung nach Abs. (2) zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Abweichend von Abs. (2) werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Ortsbeirates mindestens acht Kalendertage, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse und des Werkausschusses sechs volle Kalendertage vor dem Sitzungstag im Ratsinformationssystem der Stadt Strausberg sowie durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen bekannt gemacht:
- im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Hegermühlenstr. 58
 - Große Straße 75/Ecke Spittelgasse
 - Am Annatal 62
 - im Gehwegbereich vor dem Grundstück Wriezener Str. 28 (Oberstufenzentrum)
 - auf dem Bahnhofsvorplatz, Bahnhofstraße 5
 - im Ortsteil Hohenstein, Dorfstraße 5/Ecke Garziner Straße
 - im Wohnplatz Gladowshöhe, Gladowshöher Mittelstraße/Ecke Waldstraße

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Für Bekanntmachungen der Sitzungen gilt: Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift des Bediensteten zu vermerken.

- (5) Der volle Wortlaut der öffentlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, des Ortsbeirates und der Werksausschüsse werden im Amtsblatt für die Stadt Strausberg bekannt gemacht.
- (6) Abweichend von Abs. (2) erfolgen Bekanntmachungen zu Wahlen und Volksabstimmungen durch Aushang in den in Abs. (4) aufgeführten Bekanntmachungskästen und durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Strausberg. Ein entsprechender Hinweis auf die Bekanntmachung und die Internetseite wird in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“, Lokalteil Strausberg veröffentlicht.
- (7) Die nach Baugesetzbuch vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht bereits durch Abs. (2) erfasst werden, erfolgen im Amtsblatt der Stadt Strausberg.
- (8) Das Amtsblatt (i. V. m. der Neuen Strausberger Zeitung) ist kostenfrei auf der Internetseite der Stadt Strausberg und an nachstehend aufgeführten Orten während der Sprech- bzw. Öffnungszeiten erhältlich:
- a) Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58
 - b) Bibliothek im Stadthaus, Markt 10
 - c) Stadt-Museum/Tourist-Information, August-Bebel-Straße 33
 - d) Krankenhaus Märkisch-Oderland, Prötzeler Chaussee 5
 - e) Kaufland, Otto-Grotewohl-Ring 72
 - f) E-Center Friedebold, Herrenseealle 15
 - g) Edeka Friedebold, Am Annatal 63
 - h) Märkische Apotheke am Südcenter, Am Försterweg 93
 - i) Dorfgemeinschaftshaus OT Hohenstein

Abschnitt III – Beigeordnete und Gemeindebedienstete

§ 15 Beigeordnete (§ 59 BbgKVerf)

Die Stadt Strausberg hat zwei Beigeordnete.

§ 16 Gemeindebedienstete (§ 61 BbgKVerf)

- (1) Der Bürgermeister trifft die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für Gemeindebedienstete.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab E 13.
Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über
 - a. die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes
 - b. die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe.

Satz 2 Nr. a gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.

Abschnitt IV – Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Strausberg, 26.09.2024

Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird im Amtsblatt Jahrgang 33 – Nr. 07/2024 am 23.11.2024 bekannt gemacht.

Elke Stadeler
Bürgermeisterin